



AZ L-15.431-09/110

**ANTRAG Nr. 33/14**

nach § 17 GeschO

Betr.: **Entlastung des Gemeindefarramts bei Verwaltungsaufgaben**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Modelle zu entwickeln und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Gemeindefarramt von Verwaltungsaufgaben entlastet wird.

Begründung:

Das Pfarramt wird bei uns in Württemberg mit den vier Kernaufgaben Verkündigung, Seelsorge, Unterricht sowie Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen beschrieben.

Im Alltag von Gemeindefarrerinnen und -pfarrern ist jedoch zu beobachten, dass der Bereich Verwaltung einen immer größeren Teil der Arbeitszeit beansprucht. Dies wird dadurch verstärkt, dass durch die PfarrPlanprozesse der letzten Jahre im ländlichen Raum oft mehrere Gemeinden von einer Pfarrperson versorgt werden.

Dabei ist zu prüfen, welche Verwaltungsaufgaben wirklich im Pfarramt vor Ort bearbeitet werden müssen, welche durch die Digitalisierung und andere Entwicklungen obsolet geworden sind und welche auf übergeordnete Ebenen zusammengefasst werden können.

Stuttgart, 22. Juni 2014

1. Philippus Maier

Prisca Steeb

Hans Veit

Renate Wittlinger

Dorothee Knappenberger

2. Werner Trick

Franziska Stocker-Schwarz

Maike Sachs

Matthias Hanßmann

3. Beate Keller

Dr. Martin Brändl

Edeltraud Stetter

Andrea Bleher